

Vollstreckbare öffentliche Urkunde

„Ich möchte einem Bekannten ein grösseres Darlehen gewähren, befürchte aber, dass die Rückzahlung dereinst Schwierigkeiten mit sich bringen wird. Wie kann ich das Risiko minimieren? “

Die Eintreibung von Geldforderungen kann äusserst aufwendig sein. Nicht selten geht ihr auch ein langer, mühsamer und kostenintensiver Zivilprozess mit unbestimmtem Ausgang voraus. Um Beweisschwierigkeiten vorzubeugen, ist zumindest der Abschluss eines schriftlichen Darlehensvertrags zwingend. Die Zivilprozessordnung gibt dem Darlehensgeber mit der vollstreckbaren öffentlichen Urkunde zusätzlich aber ein starkes Mittel in die Hand, um gegen säumige Schuldner vorzugehen. Die vollstreckbare öffentliche Urkunde ist eine Erklärung eines Schuldners, in der dieser sich für eine von ihm anerkannte Verpflichtung (Geldschuld oder auch andere Leistungspflichten) der direkten Zwangsvollstreckung unterwirft. Die vollstreckbare öffentliche Urkunde berechtigt den Gläubiger, für den beurkundeten Leistungsanspruch gegen den Schuldner direkt Vollstreckung – das heisst ohne vorgängigen Zivilprozess – einzuleiten. Damit können die in der öffentlichen Urkunde festgehaltenen Verpflichtungen des Schuldners gleich wie Urteile relativ einfach und kostengünstig vollstreckt werden.

Die vollstreckbare öffentliche Urkunde muss von einem Notar öffentlich beurkundet sein. Die verpflichtete Partei muss in der Urkunde ausdrücklich erklären, dass sie die direkte Vollstreckung und die geschuldete Leistung anerkennt. Die geschuldete Leistung muss in der Urkunde genügend bestimmt und im Zeitpunkt der Vollstreckung auch fällig sein. Kommt es zur Zwangsvollstreckung, steht dem aus der Urkunde Berechtigten der Weg der definitiven Rechtsöffnung offen. Zwar stehen dem Schuldner weiterhin Einwendungen gegen die Leistungspflicht zu, allerdings nur solche, die sofort beweisbar sind, womit die Latte für den Schuldner relativ hoch liegt, wenn er der Leistungspflicht noch entkommen will.

Obwohl mit der vollstreckbaren öffentlichen Urkunde ein einfacher und günstiger Weg zur Absicherung von Forderungen offen steht, nützt das Instrument wenig, wenn es bei der Darlehensrückzahlung schlussendlich an der finanziellen Leistungsfähigkeit des Schuldners scheitert. In kritischen Fällen ist deshalb die Bestellung einer Sicherheit zu empfehlen bzw. auf die Gewährung eines Darlehens notfalls zu verzichten.

Marcel Aebischer, Rechtsanwalt & Notar
Küng Rechtsanwälte & Notare AG, Gossau
www.kuenglaw-sg.ch

19. September 2016 / Marcel Aebischer